

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Februar 1988

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
79037	4. 1. 1988	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Innenministers Zusammenarbeit der Forstbehörden mit Feuerwehren und Katastrophenschutzbehörden – ZFK 88 –	146

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
18. 1. 1988	154

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bek. – 7. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung

79037

I.

**Zusammenarbeit der Forstbehörden
mit Feuerwehren
und Katastrophenschutzbehörden
- ZFK 88 -**

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IV A 2 02-40-00.03 - u. d. Innenministers - V B 4 - 4.134. -2- v. 4. 1. 1988

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Forstliche Vorsorgemaßnahmen
- 1.1 Waldbauliche und arbeitswirtschaftliche Maßnahmen
- 1.2 Betriebstechnische Maßnahmen.
 - 1.21 Walderschließung
 - 1.22 Wegesperren
 - 1.23 Wasserentnahmestellen
- 1.3 Vorhaltung technischer Ausstattung
- 1.31 Geräte und Maschinen
- 1.32 Feuerwachtürme
- 1.4 Anlage und Beschaffung
- 1.5 Anordnung notwendiger Schutzmaßnahmen
- 2 Überwachungsmaßnahmen, Alarmierung
- 2.1 Allgemeine Überwachungsmaßnahmen
- 2.2 Bereitschaftsdienst
- 2.3 Besetzung und fernmeldetechnische Anbindung der Feuerwachtürme
- 2.4 Streifendienst bei Waldbrandwetterlagen
- 2.5 Überwachung sonstiger Gefahren
- 2.6 Überwachung aus der Luft
- 2.7 Alarmierung
- 3 Zusammenarbeit zwischen den Forstbehörden und der Feuerwehr
 - 3.1 Einsatzleitung
 - 3.2 Einsatz von Hubschraubern mit Löschwasseraußenlastbehältern
- 4 Verwaltung
 - 4.1 Berichterstattung
 - 4.11 Waldbrand, sonstige Schadensereignisse
 - 4.12 Zusammenstellung der Bereitschaftsdienstplanung
 - 4.13 Anschriften- und Funkverzeichnis
 - 4.2 Sofortmeldungen
 - 4.3 Kartenmaterial
 - 4.31 Übersichtskarte
 - 4.32 Sonstige Karten
- 5 Aus- und Fortbildung, Übungen
 - 5.1 Ausbildung
 - 5.2 Fortbildung (Übungen)
- 6 Öffentlichkeitsarbeit
- 7 Ergänzende Bestimmungen
- 8 Schlußbestimmungen

Um erfolgreiche Schutz- und Abwehrmaßnahmen zu gewährleisten, bedarf es umfangreicher Vorbereitungsmaßnahmen.

Entsprechend der Vorschriften des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 62), - SGV. NW. 790 - des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), - SGV. NW. 213 - und des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1977 (GV. NW. S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom

21. Dezember 1982 (GV. NW. S. 799), - SGV. NW. 215 - sind folgende Grundsätze zu beachten:

- 1 Forstliche Vorsorgemaßnahmen
- 1.1 Waldbauliche und arbeitswirtschaftliche Maßnahmen

Um die Brandanfälligkeit, aber auch um die Schnee-, Windbruch- und Windwurfgefährdung besonders anfälliger Waldteile herabzusetzen, sind durch Baumartenwahl, Begründung von Laubwaldriegeln, zweckentsprechenden Bestandesaufbau und Bestandespflege bzw. sonstige geeignete Maßnahmen Vorkehrungen gegen den Eintritt von Schadensereignissen zu treffen.

Bei der Vorbeugung gegen Waldbrand kommt auch der schnellen Beseitigung von Holzanfall aus forstlichen Kalamitäten, Windwürfen bzw. Wind- und Schneebrüchen besondere Bedeutung zu.
- 1.2 Betriebstechnische Maßnahmen
- 1.21 Walderschließung

Gefährdete Waldteile, insbesondere große zusammenhängende Nadelholzkulturen und Dickungen, sind durch Wege und Gliederungslinien (Feuerschutzstreifen) so aufzuschließen und zu gliedern, daß eine erfolgreiche Waldbrandbekämpfung durchgeführt werden kann. Das Erschließungsnetz muß für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein (Lichtraumprofil 4 m Höhe und 3,50 m Breite). An geeigneten Stellen sind Hubschrauberlandeplätze auf vorhandenen unbestockten Flächen auszuweisen. Die Anforderungen an Hubschrauberlandeplätze sind der Anlage ZFK 1 zu entnehmen.
- 1.22 Wegesperren

Die unteren Forstbehörden wirken darauf hin, daß die Wegesperren im Wald mit einheitlichen Schlössern mit Fallmantel-Verschlußschraube nach DIN 3223 oder mit einer Verschlußeinrichtung nach DIN 14925 versehen sind.

Sind andere als die o. a. Schlösser vorhanden, sind die Schlüssel der Sperren der Feuerwehr in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

An Hauptwaldeinfahrten ist auf das Freihalten der Waldwege für Feuerwehrfahrzeuge mit dem Zusatz hinzuweisen, daß abgestellte Fahrzeuge im Falle der Gefahr aufgrund des § 30 Abs. 2 FSHG von der Feuerwehr entfernt werden.
- 1.23 Wasserentnahmestellen

In großen zusammenhängenden Waldgebieten sind geeignete für Feuerwehrfahrzeuge gut erreichbare Wasserstellen (z. B. Teiche, Bachstauungen) mit Vorrichtungen zur Wasserentnahme anzulegen, auszubauen und zu unterhalten.

Diese Wasserentnahmestellen sind deutlich sichtbar zu markieren. Sie sind - wenn die Geländeverhältnisse es zulassen - aus Artenschutzgründen naturnah (mit flachen Uferböschungen) auszugestalten. Hierbei entfällt dann in der Regel die Notwendigkeit von Einzäunungen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht.
- 1.3 Vorhaltung technischer Ausstattung
- 1.31 Geräte und Maschinen

Das zur Gefahrenabwehr und Beseitigung von Notständen notwendige besondere Gerät (z. B. Feuerpatzen, Spaten, Äxte, Motorsägen) ist in angemessenem Umfang zu beschaffen bzw. verfügbar zu halten und an geeigneten Stellen für den Einsatzfall bereitzustellen.

Dabei können aus vorhandenen Beständen der Landesforstverwaltung eingesetzt werden:

 - Sprechfunkgeräte
 - Allradfahrzeuge mit Sprechfunkanlagen für leichte Material- und Personentransporte bzw. für Meldezwecke
 - Arbeitsmaschinen mit Seilwinden, Räumschildern bzw. Ladekränen sowie schwere Bodenfräsen, Mulchgeräte (zur Beseitigung von Aufwuchs bis ca. 15 cm)

Anlage 1

Für die Bekämpfung von Waldbränden, bei denen allein mit bodengebundenen Einsatzmitteln kein ausreichender Löscherfolg erzielbar ist, stehen in Nordrhein-Westfalen Löschwasseraußenlastbehälter zur Verfügung.

Der Einsatz erfolgt mit Hubschraubern der Bundeswehr. Einzelheiten ergeben sich aus Nummer 3.2 und den Anlagen ZFK 1 und ZFK 2.

Anlage 2

1.32 Feuerwachttürme

In besonders gefährdeten zusammenhängenden Waldgebieten, in denen auf andere Weise kein ausreichender Überblick gewährleistet ist, ist zu prüfen, ob die Erstellung eines Feuerwachtturmes sinnvoll ist.

Die Errichtung neuer Feuerwachttürme im Staatswald sowie die Anordnung zur Errichtung eines Feuerwachtturmes außerhalb des Staatswaldes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Eine schriftliche Stellungnahme des Kreisbrandmeisters über die Notwendigkeit der Maßnahme ist dem Antrag beizufügen.

1.4 Anlage und Beschaffung

Über die Notwendigkeit der Anlage und Gestaltung von Wasserentnahmestellen nach Nummer 1.23 und der Beschaffung des für die Waldbrandbekämpfung erforderlichen besonderen Gerätes entscheidet der Leiter der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Leiter der örtlichen Feuerwehr.

Ist eine Gemeinde, ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt selbst Waldbesitzer, so hat der Kreis- oder der Bezirksbrandmeister bzw. der zuständige Regierungspräsident die Entscheidung des Leiters der örtlichen Feuerwehr zu bestätigen.

1.5 Anordnung notwendiger Schutzmaßnahmen

Notwendige Schutzmaßnahmen nach § 45 LFoG (Waldbrand) und nach § 52 LFoG (z. B. zur Abwehr sonstiger Schadensereignisse) gegenüber den Waldbesitzern ordnet die untere Forstbehörde an. Sie hat zuvor die schriftliche Zustimmung der höheren Forstbehörde einzuholen. Bei der Anordnung zur Errichtung eines Feuerwachtturmes ist Nummer 1.32 zu beachten.

2 Überwachungsmaßnahmen, Alarmierung

2.1 Allgemeine Überwachungsmaßnahmen

Unbeschadet der allgemeinen Dienstpflichten hat jeder Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk im Rahmen seines Dienstes seinen Zuständigkeitsbereich im Wald so zu überwachen, daß die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden und sonstigen Schadensereignissen im Wald möglichst vermieden wird oder ihre Erkennung frühzeitig erfolgt, damit Schäden gering bleiben.

2.2 Bereitschaftsdienst

Die im Bereitschaftsdienstplan (ZFK 3) fixierte Rufbereitschaft (Telefon, Funk) tritt durch Anordnung des Leiters der betreffenden Forstbehörde bzw. durch dessen ständigen Vertreter im Amt in Kraft. Unabhängig davon gilt die Rufbereitschaft als angeordnet, wenn besondere Risiken vorliegen (z. B. durch bestimmte Witterungssituationen), die nicht mit zeitlich ausreichendem Abstand vorher erkennbar waren. Im Bereitschaftsdienstplan ist außerhalb der Dienststunden der Forstbehörden jeweils ein Beamter als Bereitschaftsdienstabender für den Zuständigkeitsbereich der Dienststelle vorzusehen (s. a. Geschäftsordnungen der Forstbehörden des Landes NRW). Die Bereitschaftsdienstplanung ist auf dem beigefügten Vordruck Anlage ZFK 3 zu erstellen. Bei der Erstellung ist der örtliche Personalrat zu beteiligen. Die untere Forstbehörde übermittelt der Leitstelle für Feuerschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, im folgenden Leitstelle genannt, jeweils zum 1. Februar jeden Jahres die forstliche Bereitschaftsdienstplanung. Sofern sich Abweichungen ergeben, ist die Leitstelle unverzüglich zu unterrichten.

Anlage 3

T.

2.3 Besetzung und fernmeldetechnische Anbindung der Feuerwachttürme

Bei Waldbrandwetterlagen – in Trockenperioden bei hoher Temperatur und geringer Luftfeuchtigkeit – sind die Feuerwachttürme auf Veranlassung der unteren Forstbehörden zu besetzen. Als Feuerwachttürme können bei Bedarf auch geeignete Aussichtstürme und Aussichtspunkte in das Überwachungssystem mit einbezogen werden.

Die Feuerwachttürme sind i. d. R. von 10.00 Uhr bis zum Sonnenuntergang zu besetzen. Sie sollen mit Fernsprechanschlüssen ausgestattet sein. Darüber hinaus sind sie mit Sprechfunkgeräten der unteren Forstbehörden zu versehen. Zusätzlich sollen bei Waldbrandwetterlagen nach Möglichkeit im Rahmen von Übungen der Fernmeldeeinheiten des Katastrophenschutzes Fernsprech- und Sprechfunkverbindungen zwischen den Forstbehörden und den ständig besetzten Feuerwachen bzw. Leitstellen hergestellt werden.

2.4 Streifendienst bei Waldbrandwetterlagen

In gefährdeten Gebieten haben die unteren Forstbehörden bei Waldbrandwetterlagen einen ständigen Streifendienst von 10.00 Uhr bis Sonnenuntergang einzurichten. Daran sollen neben Waldbesitzern auch Dienstkräfte aller Forstverwaltungen und, soweit erforderlich, die örtlichen Ordnungsbehörden und die Feuerwehren beteiligt werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn im Rahmen von Übungen insbesondere an Wochenenden, auch Helfer von Einheiten des Katastrophenschutzes im Streifendienst mitwirken. Soweit die eingesetzten Personen während des Streifendienstes keine Dienstkleidung tragen, haben sie während des Einsatzes am linken Oberarm eine 12 cm breite weiße Armbinde mit schwarzer Aufschrift

Feuerschutz

– Waldbrandstreife –

zu tragen.

An der Windschutzscheibe der im Waldbrandstreifendienst eingesetzten Fahrzeuge ist ein Aufkleber (siehe Anlage ZFK 4) anzubringen.

Der Streifendienst ist analog zu Nummer 2.3 i. d. R. mit Sprechfunkgeräten der unteren Forstbehörden auszustatten. Soweit betriebeigene Sprechfunkgeräte der Landesforstverwaltung nicht vorhanden sind bzw. nicht ausreichen, um eine Alarmierung sicherzustellen, haben Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten ihre Geräte mit einzusetzen.

2.5 Überwachung sonstiger Gefahren

Die Überwachung sonstiger Gefahren, die dem Wald und seinen Funktionen drohen können (z. B. Schneebach, Windbruch, Windwurf, Hochwasser), erfolgt im Rahmen des Forstschutzes nach § 52 LFoG durch die Forstbehörden.

Ein Anspruch nichtstaatlicher Waldbesitzer auf Forstschutzleistungen durch Dienstkräfte der Forstbehörden besteht nicht.

2.6 Überwachung aus der Luft

Die Überwachung der Wälder von Luftfahrzeugen aus kann eine zweckmäßige Ergänzung darstellen. Eine ständige Luftbeobachtung dürfte in der Regel ausscheiden; es reicht aus, wenn gecharterte Luftfahrzeuge mit ortskundigen Dienstkräften der Forstverwaltung und/oder der Feuerwehr an Bord zweimal täglich größere Gebiete überfliegen. Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, in besonders begründeten Fällen diese Luftüberwachung im Einvernehmen mit den höheren Forstbehörden anzurufen. Bei der Waldbrandüberwachung entstehende Kosten werden aus Kapitel 03 020 Titel 547 70 bezahlt.

Beim Einsatz von Luftfahrzeugen muß sichergestellt werden, daß eine ständige Sprechfunkverbindung zu mindestens einer der unter den Nummern 2.3 und 2.7 genannten ortsfesten Verbindungsstellen besteht.

2.7 Alarmierung

Erhalten eine Leitstelle oder eine Feuerwache Kenntnis über einen Waldbrand oder ein sonstiges

Anlage 4

Schadensereignis im Wald, unterrichten sie unverzüglich die zuständige untere Forstbehörde. Die Überwachungsdienste (Nrn. 2.1 – 2.6) haben in der Regel die ständig besetzte Feuerwache oder die Leitstelle zu alarmieren.

Falls eine Alarmierung mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden fernmeldetechnischen Mitteln nicht durchgeführt werden kann, kann die Verbindung zu den Leitstellen bzw. den Feuerwehr- und Katastrophenschutzeinheiten auch mit den betriebs-eigenen Sprechfunkgeräten der Landesforstverwaltung sichergestellt werden. In größeren Waldgebieten legen die Kreisbrandmeister im Einvernehmen mit den unteren Forstbehörden fest, welche Stelle des Überwachungsdienstes den Sprechfunkverkehr mit der jeweiligen Stelle der Feuerwehr unterhält.

3 Zusammenarbeit zwischen den Forstbehörden und der Feuerwehr

3.1 Einsatzleitung

Den Einsatz bei der Waldbrandbekämpfung und bei der Abwehr sonstiger Schadensereignisse im Rahmen des FSHG leitet der Einsatzleiter der Feuerwehr. Er wird unterstützt und beraten durch die örtlich zuständigen Forstdienstkräfte.

Die unteren Forstbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß eine ausreichende Anzahl ortskundiger Hilfskräfte im Einsatzfall zur örtlichen Einweisung als Lotsen in den Waldgebieten zur Verfügung steht. Dariüber hinaus können Bedienstete der Landesforstverwaltung, insbesondere Waldarbeiter, zur Verstärkung der Abwehrseinheiten bei Waldbränden bzw. sonstigen Schadensereignissen mit herangezogen werden.

Wird bei einem Waldbrand oder bei einem sonstigen Schadensereignis der Katastrophenfall festgestellt, gehört der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk ggf. der ortskundige Forstbedienstete im Privatwald, im Wald der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie im Wald des Landesverbandes Lippe als Fachberater Forst zur Technischen Einsatzleitung (TEL). Der Leiter der unteren Forstbehörde oder dessen Beauftragter berät dementsprechend die Katastrophenschutzleitung. Vertreter der höheren Forstbehörde gehören zur Katastrophenschutzleitung des zuständigen Regierungspräsidenten. Näheres ist in den Katastrophenschutzplänen bestimmt.

Das bundeseinheitliche Modell der Katastrophenschutzleitung (KSL) und der Technischen Einsatzleitung (TEL) sowie die Rahmencheckliste für die Leitung der Katastrophenabwehr können der Anlage ZFK 5 entnommen werden.

3.2 Einsatz von Hubschraubern mit Löschwasseraußenlastbehältern

Die Entscheidung über die Anforderung von Hubschraubern trifft der zuständige Regierungspräsident auf Vorschlag des Einsatzleiters.

Die Hubschrauber sind durch den zuständigen Regierungspräsidenten bei dem zuständigen Verteidigungsbezirkskommando (VBK) anzufordern.

Zeichnet sich die Notwendigkeit eines Einsatzes von Hubschraubern zur Brandbekämpfung ab, ist das zuständige VPK so früh wie möglich vorzuorientieren, dies nach Möglichkeit schon vor der „offiziellen“ Anforderung.

Wegen der besonderen Waldbesitzstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Kosten für den Einsatz von Hubschraubern mit Löschwasseraußenlastbehältern durch das Land getragen. Sie sind bei Kap. 030 20 Tit. 547 70 zu buchen.

4 Verwaltung

4.1 Berichterstattung

4.11 Waldbrand, sonstige Schadensereignisse

Die unteren Forstbehörden berichten der höheren Forstbehörde zum 15. Januar eines jeden Jahres über die Waldbrände bzw. sonstigen Schadensereignisse des abgelaufenen Kalenderjahres im Wald nach beiliegendem Vordruck (siehe Anlage ZFK 6). Die Anga-

ben sind mit den zuständigen Leitstellen abzustimmen. Die höheren Forstbehörden legen dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft die Zusammenfassung der Berichte der unteren Forstbehörden zum 1. Februar eines jeden Jahres vor. Der MURL leitet dem Innenminister die Ergebnisse mit Überdrucken für die Regierungspräsidenten zu.

4.12 Zusammenstellung der Bereitschaftsdienstplanung

Die unteren Forstbehörden berichten der höheren Forstbehörde zum 15. Februar eines jeden Jahres die festgelegte forstliche Bereitschaftsdienstplanung nach Nummer 2.2.

Die höheren Forstbehörden legen dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft die um ihre zuständigen Beamten ergänzte Bereitschaftsdienstplanung zum 1. März eines jeden Jahres vor. Der um die in der obersten Landesbehörde zuständigen Beamten ergänzte Bereitschaftsdienstplan wird an die jeweiligen Regierungspräsidenten weitergeleitet.

4.13 Anschriften- und Funkverzeichnis

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft stellt den Forstbehörden, den Leitstellen und ständig besetzten Feuerwachen und dem Innenminister jährlich ein aktuelles Verzeichnis der Anschriften und Sprechfunkteilnehmer der Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Die unteren Forstbehörden berichten den höheren Forstbehörden zur Aktualisierung des Verzeichnisses zum 15. Januar jeden Jahres auf dem als Anlage ZFK 7 beigefügten Vordruck. Änderungen von Telefonnummern bzw. Funkrufnummern sind unverzüglich zu berichten. Die höheren Forstbehörden leiten eine Zusammenstellung und Ergänzung des Verzeichnisses der höheren Forstbehörden (Anlage ZFK 8) dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zum 1. Februar jeden Jahres zu.

4.2 Sofortmeldungen

Bedeutende Schadensereignisse im Wald – insbesondere Waldbrände, die über eine Fläche von voraussichtlich mehr als 5 ha hinausgehen – sind durch die unteren Forstbehörden dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und den höheren Forstbehörden sofort fernmündlich oder fernschriftlich mit folgenden Angaben zu melden:

Forstamt, Forstbetriebsbezirk, Zeitpunkt, Hauptbaumart, Alter, Flächengröße, Waldbesitzer, UTM-Gitternetzkoordinaten.

Die Gemeinden haben dem Innenminister sowie den Regierungspräsidenten, die kreisangehörigen Gemeinden zusätzlich auch dem Oberkreisdirektor bedeutende Schadensereignisse im Wald und Waldbrände nach Nummer 4.2 sofort fernmündlich oder fernschriftlich mit folgenden Angaben anzumelden:

Ort und Zeitpunkt der Entstehung der Waldbrände oder katastrophenähnlicher Zustände im Wald, Flächengröße, Anzahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen, Anzahl und Art der eingesetzten Fahrzeuge, Dauer des Einsatzes, besondere Vorkommnisse, Ursache.

4.3 Kartenmaterial

4.31 Übersichtskarte

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft stellt den unteren Forstbehörden sowie über den Innenminister den Leitstellen Karten im Maßstab 1:250 000 (Übersichtskarte, Darstellung der räumlichen Zuständigkeit der Dienststellen der Landesforstverwaltung) und ein Adressenverzeichnis nach Nummer 4.13 in einer Sammelmappe für den Dienstgebrauch zur Verfügung.

4.32 Sonstige Karten

Im Rahmen der Ausstattung der von den Kreisen/kreisfreien Städten nach § 20 FSHG einzurichtenden Leitstellen haben die unteren Forstbehörden topographische Karten im Maßstab 1:50 000 mit UTM-Gitter erhalten. Darüber hinaus sind weitere Karten im größeren Maßstab mit UTM-Gitternetz (1:5 000, 1:10 000) bei den unteren Forstbehörden und bei den

Leitstellen bereitzuhalten. Diese Karten dienen der örtlichen Einweisung der Abwehreinheiten; wichtige Informationen wie z. B. Lkw-befahrbare Wege, Wege sperren, Wasserentnahmestellen, Lotsenstellen, mögliche Hubschrauberlandeplätze und Feuerschutzstreifen sind durch die unteren Forstbehörden einzutragen.

5 Aus- und Fortbildung, Übungen

5.1 Ausbildung

Im Rahmen der Ausbildung werden die Bediensteten der unteren Forstbehörden in der Organisation und Technik der Waldbrandabwehr bzw. der Abwehr von Schadensereignissen im Wald ausgebildet. Die mit Sprechfunk ausgerüsteten forstlichen Dienstkräfte werden durch geeignete Forst- bzw. Feuerwehrdienstkräfte in der Handhabung des Sprechfunkes im Forstfunkbereich und im Feuerwehr- bzw. Katastrophenfunk eingewiesen. Forstwirt-Auszubildende, Forstinspektorenanwärter und Forstreferendare nehmen an diesen Sprechfunklehrgängen im Rahmen ihrer Ausbildung teil.

5.2 Fortbildung (Übungen)

Im Rahmen der Fortbildung soll in besonders gefährdeten Waldgebieten durch Übungen (1-2 jährlich) sichergestellt werden, daß alle Vorbereitungsmaßnahmen sowie die Einsätze reibungslos ablaufen. Die Übungen sind den Aufsichtsbehörden rechtzeitig zu melden. Die Regierungspräsidenten und die höheren Forstbehörden haben die Übungen gemeinsam zu beaufsichtigen. Über auftretende besondere Schwierigkeiten ist den obersten Landesbehörden zu berichten. Es bestehen keine Bedenken, diese Übungen als Katastrophenschutzübungen anzulegen. Bei Beteiligung von Hubschraubern der Bundeswehr sind die Hubschrauber ein halbes Jahr vorher beim zuständigen VBK anzufordern.

6 Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Information der Bevölkerung durch den Rundfunk über Waldbrandwetterlagen, Schneebrock, Windwurf und Windbruch und die damit verbunde-

nen Gefahren haben die unteren Forstbehörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Einschaltung der örtlichen Presse für eine weitere Aufklärung der Bevölkerung Sorge zu tragen. Die unteren Forstbehörden sollen darauf hinwirken, daß durch die jeweiligen Waldeigentümer in besonders waldbrandgefährdeten Gebieten an Parkplätzen und Hauptwanderwegen durch Warntafeln auf die Waldbrandgefahr und die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen wird.

In besonders waldbrandgefährdeten größeren Waldgebieten sind an geeigneten Stellen (z. B. Waldparkplätze, Kreuzungen von Hauptwanderwegen) zusätzlich zu den Warntafeln Hinweise auf die nächstgelegene Waldbrandmeldestelle und auf öffentliche Fernsprecher anzubringen.

Warnbrandmeldestellen sind gut sichtbar auszuschmücken.

Im Rahmen des vorbeugenden Waldschutzes ist insbesondere bei der Beratung des Privat- und Körperschaftswaldes auf die Einhaltung der Zielsetzung dieses Runderlasses hinzuwirken.

7 Ergänzende Bestimmungen

Es bestehen keine Bedenken gegen eine entsprechende Anwendung der Nummern 2 und 3 bei Heiden, Mooren und Naturschutzgebieten.

8 Schlußbestimmungen

Zur Durchführung dieser Vorschrift sind die Anlagen ZFK 1 bis ZFK 8 zu verwenden. Die Anlagen ZFK 5 bis ZFK 8 eignen sich nicht für eine Veröffentlichung, ein Mustersatz wird den zuständigen Behörden gesondert zugeleitet.

Diese Vorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Gleichzeitig wird der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 27. 4. 1981 (SMBI. NW. 79037) aufgehoben.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Anlage ZFK 1

**Hinweise für den Einsatz von Hubschraubern
mit Löschwasseraußenlastbehältern
zur Brandbekämpfung**

1. Notwendigkeit und Durchführung des Einsatzes

Wald- und Flächenbrände, die voraussichtlich in einem Zeitraum von zwei Stunden nur deshalb nicht unter Kontrolle gebracht werden können, weil mit bodengebundenen Kräften keine ausreichende Löschwasserversorgung oder kein gezielter Löschangriff möglich ist, rechtfertigen in der Regel die Anforderung von Hubschraubern mit Löschwasseraußenlastbehältern.

Ob die Anforderung durch die Einsatzlage gerechtfertigt ist, entscheidet der zuständige Regierungspräsident.

Die Entscheidung über die Art der Durchführung der Brandbekämpfung aus der Luft bleibt dem Hubschrauberführer vorbehalten.

2. Landeseigene Löschwasseraußenlastbehälter

Das Land NRW hat insgesamt vier Löschwasseraußenlastbehälter beschafft. Jeweils zwei Behälter sind auf einem Transportanhänger verlastet.

Jeder Behälter hat ein Fassungsvermögen von 5000 l Löschwasser.

Stationierungsort

Hilfeleistungszentrum und Leitstelle des Kreises Aachen

Kranzbruchstraße

5107 Simmerath

Tel. 02473/7078

Koordinaten im UTM-Gitter: 32 U LB 0835 0895

Anzahl: 4 Größe: 5000 l

3. Löschwasseraußenlastbehälter anderer Bundesländer und der Bundeswehr

Neben den landeseigenen Löschwasseraußenlastbehältern stehen noch weitere Behälter (z. T. kleinere) in anderen Bundesländern und bei der Bundeswehr zur Verfügung.

Aktuelle Informationen über die Stationierungsorte liegen der Nachrichten- und Führungsstelle des Innenministers NRW bzw. dem jeweiligen Verteidigungsbezirkskommando vor.

4. Hubschrauber-Landeflächen

Für Hubschrauber des Typs CH 53 ist eine Landefläche von ca. 80 x 80 m erforderlich.

Der Boden der Landefläche muß hindernis- und vertiefungsfrei sein. Er soll höchstens 3% bis 5% geneigt sein und die erforderliche Tragfähigkeit von etwa 20 t besitzen.

Die Landefläche soll frei sein von Staub, Sand, Steinen und Bewuchs höher als 30 cm. Loser Schnee soll festgetreten werden, damit er bei der Landung nicht hochgewirbelt wird und dem Piloten die Sicht nimmt.

Hanglagen bergen die Gefahr einer Bodenberührungen mit den Rotoren in sich. Nach einer Landung besteht hier die Gefahr, daß der Hubschrauber abrutscht. Deshalb muß die Entscheidung über eine Hanglandung der Hubschrauberbesatzung überlassen bleiben.

5. Wasserentnahmestellen

Die Wasserentnahmestellen sollen gut erreichbar sein, müssen gefahrlos anfließbar sein und eine ausreichende Wassertiefe von etwa 3 m aufweisen; sie sollen möglichst frei von Schlamm, Fremdkörpern, Hindernissen, Bewuchs und Störung sein. Werden diese Bedingungen nur örtlich begrenzt in einem Teil der Wasserfläche eingehalten, so ist dieser Bereich für die Hubschrauberbesatzung eindeutig zu kennzeichnen (z. B. mit Bojen).

6. Einsatzpläne

In besonders waldbrandgefährdeten Gebieten ist es zweckmäßig, vorbeugend schon geeignete Wasserentnahmestellen und Außenlandeplätze für Hubschrauber zu erkunden, diese tabellarisch mit den zugehörigen Koordinaten zu erfassen und in den Karten einzutragen. Diese Unterlagen sollen u. a. fester Bestandteil der Einsatzpläne sein und auch bei regelmäßigen Übungen überprüft werden.

7. Funkverbindung und Einweisung der Hubschrauber

Die Funkverbindung zwischen den Hubschraubern und den bodengebundenen Einsatzkräften wird durch einen Heeresfliegerführer der Bundeswehr sichergestellt. Im Bedarfsfall können zusätzlich auch BOS-Funkanlagen eingesetzt werden.

Der Einsatz von mehreren Hubschraubern wird durch den abgestellten Heeresfliegerführer koordiniert.

Zur Einweisung/Hinführung der Hubschrauber an die Brandstelle und Wasserentnahmestelle ist ein Verbindungshubschrauber einzusetzen, dieser sollte sowohl BOS-Funkkanäle als auch auf die Flugfrequenz schalten können. Es kommt hier insbesondere ein Polizeihubschrauber in Betracht.

Anlage ZFK 2

Anforderung von Hubschraubern mit
Löschwasseraußenlastbehältern

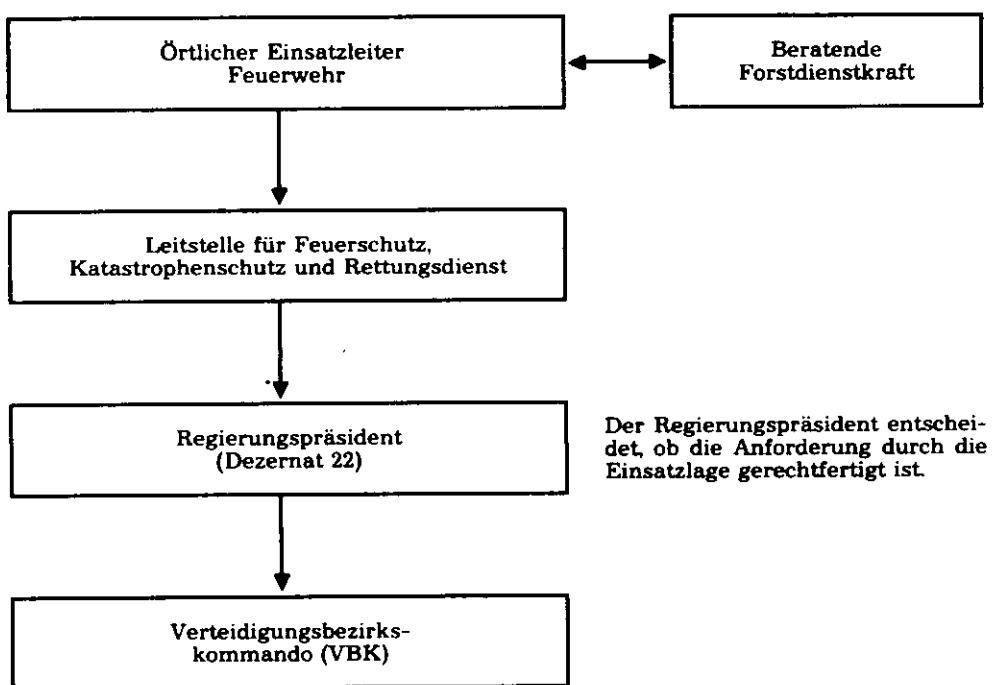
Vorbemerkung

Für den Einsatz der landeseigenen Löschwasseraußenlastbehälter (Löschwassermenge 5 000 l) sind im Bereich der Bundeswehr Hubschrauber des Typs CH 53 und bei den amerikanischen Stationierungsstreitkräften Hubschrauber des Typs CH 47 geeignet.

Bei der Anforderung sind anzugeben:

1. Einsatzlage
2. Einsatzort, Wasserentnahmestellen und Landungsmöglichkeiten (jeweils mit Koordinaten im UTM-Gitternetz)
3. Anzahl und Größe der benötigten Löschwasseraußenlastbehälter
4. Besondere Einsatzhinweise (z. B. Bedarf für Lastennetz)

Anforderungsweg



Das VBK veranlaßt insbesondere:

- Weiterleitung der Anforderung an das Heeresfliegerkommando 1 oder 3
- Entsendung eines Heeresfliegerführers zur Einsatzleitung bzw. KatS-Leitung

Anmerkung

1. Es können ggf. auch BW-eigene Löschwasseraußenlastbehälter angefordert werden.
2. Im Bedarfsfall können durch den Regierungspräsidenten Anforderungen über den Innenminister NRW an benachbarte Bundesländer (weitere Löschwasseraußenlastbehälter) oder an die Verbindungsstellen zu den Stationierungsstreitkräften (weitere Hubschrauber) gerichtet werden.

Bereitschaftsdienstplanung

A.

Adresse: **Telefon:** **Funk:**

Untere Forstbehörde:
.....
.....

UTM-Koordinaten:

B. **Außerhalb der Dienstzeit (Rufbereitschaft)**



Feuerschutz
– Waldbrandstreife –

(Dienstsiegel der
unt. Forstbehörde)

II.

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

**Bekanntmachung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
vom 18. 1. 1988**

Die 7. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 7. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am 2. März 1988 im Verwaltungsgebäude an der Heyestraße 99, 4000 Düsseldorf-Gerresheim, statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr

Düsseldorf, den 18. Januar 1988

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Krayer

– MBl. NW. 1988 S. 154.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569